

**Kfz-Zulassungsbehörde des Landkreises  
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Hauptstelle Pirna**  
Zehistaer Straße 61 (Haus I)  
01796 Pirna



Telefon: 03501 5643-50 und -60 bis -69  
Fax: 03501 5643-39  
E-Mail: [kfz-zulassung@landratsamt-pirna.de](mailto:kfz-zulassung@landratsamt-pirna.de)

---

## **Fahrzeugveräußerung**

Beim Verkauf von Fahrzeugen häufen sich die Fälle, in denen die Erwerber (Käufer) ihrer Pflicht zur unverzüglichen Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommen.

Die Folge ist, dass Sie als Verkäufer weiterhin die Kfz-Steuer und evtl. auch die (höhere) Versicherung zahlen müssen.

Um Ihnen etwaige Unannehmlichkeiten in dieser Hinsicht zu ersparen empfiehlt Ihnen die Zulassungsbehörde, Ihr Fahrzeug noch vor dem Verkauf unter Vorlage von Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und amtlicher Kennzeichen außer Betrieb zu setzen. Damit endet die Kfz-Steuerpflicht und das Versicherungsverhältnis ruht.

Beim Verkauf eines zugelassenen Fahrzeuges ist der Zulassungsbehörde unverzüglich eine Veräußerungsanzeige (Kaufvertrag) mit Name und Anschrift des Erwerbers (nur im Inland) einzureichen. Die Empfangsbestätigung des Erwerbers über den Erhalt von Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) und Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist in der Veräußerungsanzeige beizufügen.

Mit Eingangstag der vorgeschriebenen, vollständigen Veräußerungsanzeige nach § 13 Abs. 4 FZV bei der Zulassungsbehörde wird der eingetragene Halter z.B. von der Kfz-Steuer entlastet.

Probleme gibt es auch, wenn Fahrzeuge ins Ausland verkauft werden. Auch wenn der Käufer das Fahrzeug im Ausland anmeldet, bekommt die Zulassungsbehörde von der ausländischen Behörde in der Regel keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist oft sehr schwierig und zeitaufwendig. Der Zulassungsbehörde ist es nicht möglich, den vorläufigen Fahrzeughalter im Ausland zur pflichtgemäßen Umschreibung des Fahrzeuges aufzufordern. Das ist nur gemäß § 13 Abs. 4 FZV im Inland möglich.

Um diese Probleme zu Ihrer Sicherheit zu vermeiden, setzen Sie das Fahrzeug vor dem Verkauf ins Ausland bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage von Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und amtliche Kennzeichen außer Betrieb.

## **Umzug, Namensänderung**

Lassen Sie sich nach einem Wohnungswechsel oder nach einer Namensänderung Ihre Fahrzeugpapiere auf den neuesten Stand bringen.

## **Technische Änderungen, Hauptuntersuchung, Mängel am Fahrzeug**

Setzen Sie sich mit einer Überwachungsorganisation in Verbindung, bevor Sie technische Änderungen (z.B. Anbau einer Anhängervorrichtung) an Ihrem Fahrzeug vornehmen.

Melden Sie Ihr Fahrzeug zur jeweiligen Hauptuntersuchung fristgerecht vor Ablauf des in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. auf der Prüfplakette nachgewiesenen Monats an.

Weist Ihr Fahrzeug einen Mangel auf, muss dieser - auch in Ihrem eigenen Interesse - umgehend behoben werden.

## **Zulassung für Dritte**

Falls Sie nicht selbst zur Zulassungsbehörde kommen können, benötigt Ihr Vertreter eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht und Ihren Personalausweis.

## **Zulassung auf Firmen**

Bei Fahrzeugzulassungen auf Firmen wird der Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung im Original bzw. beglaubigte Kopie und der Personalausweis des Geschäftsführers (ausgenommen juristische Personen) benötigt.

Bei Zulassung von Fahrzeugen durch Dritte muss auch hier die Vollmacht, ausgestellt durch den Geschäftsführer, vorgelegt werden.

## **Zulassung für Minderjährige**

Ein Minderjähriger benötigt für die Zulassung eines Kfz. auf seinen Namen eine schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile.

**Die Zulassungsbehörde erteilt Ihnen gerne noch weitere Auskünfte!**